

D.: Fa. Zuse K.G.
 FE/PT-Hannover

3.10.66
 Dr. vS/Ro

FAW 541

An das
 Bundespatentgericht
 8 M ü n c h e n - 2
 Zweibrückenstr. 12

10. OKT. 1966
 FE/PT-Konstanz

Betr.: Az. 17 W 296/62 (Z 391 IXc/42a) - Zuse K.G.
 Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird um
 möglichst baldige Beschlussfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten
 Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das
 Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten
 Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung
 bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in den
 erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits der
 Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das Erteilungs-
 verfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter dem
 Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen Anmeldung
 Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer Anspruchsformulierun-
 gen, sei darauf hingewiesen, daß die Patentansprüche inhaltlich
 gegenüber der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fassung
 keine Änderung mehr erfahren haben, sondern im wesentlichen
 nur redaktionell überarbeitet wurden, um den wiederholten
 formalen Einwendungen der Einsprechenden hinsichtlich der
 Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage
 des Nabeliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet
 auf eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der er-
 neut vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die
 deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher
 schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen
 Stellungnahme.

D.: Fa. Zuse K.G.
FE/PT-Hannover

3.10.66
Dr.WS/Ro

FAW 341

To the
Federal Patent Court
8 M u n i c h - 2
Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.
In response to the opponent's submission of 21.7.66

With reference to the submission of 7.1.66 paragraph 2 the decision is requested as soon as possible.

It gives the impression that the opponents' attacks mainly serve the purpose of delaying the proceedings in order to deprive the inventor of the well-deserved fruits of his labour. After the patent department of Telefunken AG handling this application had been accused by the IBM company in the aforementioned licence negotiations of delaying the granting procedure in this application as well as in the application Z 394 pending before the same Senate under file number 17 W 6/61, by repeatedly filing new claim formulations claims, it should be pointed out that the content of the patent claims compared with the version submitted at the oral proceedings was not changed, but essentially only revised editorially in order to meet the repeated formal objections raised by the opponent with regard to the terminology.

The applicant wishes to avoid the fruitless debate on the question of the obviousness of the invention and refrains from refutation in detail the objections again raised by the opponents. Only the German patent specification 535 888 which the applicant had not yet addressed in writing, still requires a brief comment.

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 105, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich in DEP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist in DEP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einen Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einernummern der Addierwerkennummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eines dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Angestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu

- 2 -

This relates to an additional device for printing on a registration tape the totals of selected adders of a recording machine with a plurality of adders. The command for producing such a registration tape is given manually (page 3 lines 106 - 110). The selection of the adding units is made using a special perforated tape.

Also in combination with the German patent specification 641 185, which was already discussed in the submission of 10.12.64, German patent specification 535 888 cannot have suggested the subject-matter of the application. Whereas in DRP 641 105 the addends collected in various accounts are distributed to corresponding adders and added to the sums already accumulated, in DRP 535 888 it is planned to retrieve the accumulated totals of the individual accounts in these adding units and print them out on a recording tape and at the same time set the relevant adding unit to zero. On the one hand, this involves the distribution of operands to the various adding units and, on the other hand the retrieval of the results from these arithmetic units in the selection and sequence specified by the punched tape and not of the "storage and retrieval of data", as the opponent claims on page 2 lines 7/6 from the bottom of its statement of 21.7.66. The advantages of encoding, insofar as such encoding is provided (e.g. for the single digits of the adding units) are not even mentioned in the German patent specification 535 888.

Despite the great efforts made by the opponents to identify individual features of the invention as known in the extensive literature, and by combining these features for special and very different purposes to present an arrangement similar to the subject-matter of the application as obvious, it has not succeeded in finding even a hint in the literature of the use of these features for a program-controlled calculating machine according to the preamble of the present patent claim 1.

- 3 -

finden. Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlass eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteie Exemplare

- 3 -

Taking into account the general recognition which the inventor, Dr Zuse, has received for the realisation of the inventions laid down in the present application through the first functional program-controlled calculating machine, Z 3, for what is regarded as a pioneering achievement by all experts in the field, it is clear from the fact that the subject-matter relating to the program control of a calculating machine with the coded instructions of claim 1 cannot have been obvious. The same applies to the construction of such a calculating machine for carrying out arithmetic operations with operands in semi-logarithmic form according to claim 2. To avoid repetition, reference is expressly made to the earlier submissions.

Should the Board of Appeal still have any reservations regarding the wording of the claims, an interim decision is requested.

signed. Dr.Johannesson

Attachments:

3 Party copies

D.: Fa. Zuse K.G.
 FE/PT-Hannover

3.10.66
 Dr. vS/Ro

FAW 541

An das
 Bundespatentgericht
 8 M ü n c h e n - 2
 Zweibrückenstr. 12

10. OKT. 1966
 FE/PT-Konstanz

Betr.: Az. 17 W 296/62 (Z 391 IXc/42a) - Zuse K.G.
 Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird um
 möglichst baldige Beschlussfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten
 Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das
 Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten
 Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung
 bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in den
 erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits der
 Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das Erteilungs-
 verfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter dem
 Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen Anmeldung
 Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer Anspruchsformulierun-
 gen, sei darauf hingewiesen, daß die Patentansprüche inhaltlich
 gegenüber der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fassung
 keine Änderung mehr erfahren haben, sondern im wesentlichen
 nur redaktionell überarbeitet wurden, um den wiederholten
 formalen Einwendungen der Einsprechenden hinsichtlich der
 Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage
 des Nebeliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet
 auf eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der er-
 neut vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die
 deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher
 schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen
 Stellungnahme.

D.: Fa. Zuse K.G.
FE/PT-Hannover

3.10.66
Dr.WS/Ro

FAW 341

An das
Bundespatentgericht
8 M ü n c h e n - 2
Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.
Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird um
möglichst baldige Beschlußfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten
Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das
Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten
Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung
bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in den
erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits der
Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das Erteilungs-
verfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter dem
Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen Anmeldung
Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer Anspruchsformulierungen
sei darauf hingewiesen, daß die Patentansprüche inhaltlich
gegenüber der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fassung
keine Änderung mehr erfahren haben, sondern im wesentlichen
nur redaktionell überarbeitet wurden, um den wiederholten
formalen Einwendungen der Einsprechenden hinsichtlich der
Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage
des Naheliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet
auf eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der er-
neut vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die
deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher
schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen
Stellungnahme.

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 105, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich in DEP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist in DEP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einen Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einerniffern der Addierwerkennummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eine dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Angestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu

- 2 -

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 185, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich im DBP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist im DBP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einem Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einerziffern der Addierwerksnummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eine dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Ausgestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu

- 3 -

finden. Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlass eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteie Exemplare

- 3 -

finden. Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlaß eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteiexemplare

D.: Fa. Zuse K.G.

FE/PT-Hannover

3.10.66

Dr.WS/Ro

FAW 341

An das

Bundespatentgericht

8 M ü n c h e n - 2

Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.

Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird um
möglichst baldige Beschlußfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten
Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das
Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten
Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung
bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in den
erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits der
Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das Erteilungs-
verfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter dem
Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen Anmeldung
Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer Anspruchsformulierungen
sei darauf hingewiesen, daß die Patentansprüche inhaltlich
gegenüber der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fassung
keine Änderung mehr erfahren haben, sondern im wesentlichen
nur redaktionell überarbeitet wurden, um den wiederholten
formalen Einwendungen der Einsprechenden hinsichtlich der
Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage
des Naheliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet
auf eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der er-
neut vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die
deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher
schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen
Stellungnahme.

D.: Fa. Zuse K.G.
FE/PT-Hannover

3.10.66
Dr.WS/Ro

FAW 341

An das
Bundespatentgericht
8 M ü n c h e n - 2
Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.
Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird
um möglichst baldige Beschlußfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten
Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das
Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten
Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung
bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in
den erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits
der Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das
Erteilungsverfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter
dem Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen
Anmeldung Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer
Anspruchsformulierungen sei darauf hingewiesen, daß die
Patentansprüche inhaltlich gegenüber der in der mündlichen
Verhandlung vorgelegten Fassung keine Änderung mehr erfahren
haben, sondern im wesentlichen nur redaktionell überarbeitet
wurden, um den wiederholten formalen Einwendungen der
Einsprechenden hinsichtlich der Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage
des Naheliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet auf
eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der erneut
vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die
deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher
schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen
Stellungnahme.

- 2 -

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 185, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich im DBP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist im DBP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einem Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einerziffern der Addierwerksnummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eine dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Ausgestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu

- 2 -

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 185, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich im DBP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist im DBP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einem Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einerziffern der Addierwerksnummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eine dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Ausgestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu finden.

- 3 -

finden. Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlaß eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteiexemplare

- 3 -

Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlaß eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteiexemplare

D.: Fa. Zuse K.G.

FE/PT-Hannover

3.10.66

Dr.WS/Ro

FAW 341

An das

Bundespatentgericht

8 M ü n c h e n - 2

Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.

Auf den Schriftsatz der Einsprechenden vom 21.7.66

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 7.1.66 Absatz 2 wird um möglichst baldige Beschlußfassung gebeten.

Es macht den Eindruck, daß die mit großem Aufwand vorgebrachten Angriffe der Einsprechenden vorwiegend dem Zweck dienen, das Verfahren hinauszuzögern, um den Erfinder um die wohlverdienten Früchte seiner Arbeit zu bringen. Nachdem der diese Anmeldung bearbeitenden Patentabteilung der Firma Telefunken AG. in den erwähnten Lizenzverhandlungen von der Firma IBM bereits der Vorwurf gemacht wurde, sie selbst verzögere das Erteilungsverfahren in dieser Anmeldung ebenso wie in der unter dem Aktenzeichen 17 W 6/61 beim gleichen Senat anhängigen Anmeldung Z 394 durch Einreichung immer wieder neuer Anspruchsformulierungen sei darauf hingewiesen, daß die Patentansprüche inhaltlich gegenüber der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fassung keine Änderung mehr erfahren haben, sondern im wesentlichen nur redaktionell überarbeitet wurden, um den wiederholten formalen Einwendungen der Einsprechenden hinsichtlich der Terminologie zu begegnen.

Die Anmelderin möchte der fruchtlosen Debatte über die Frage des Naheliegens der Erfindung ein Ende machen und verzichtet auf eine nochmalige ins Einzelne gehende Widerlegung der erneut vorgebrachten Einwände der Einsprechenden. Lediglich die deutsche Patentschrift 535 888, auf die die Anmelderin bisher schriftlich noch nicht eingegangen war, bedarf noch einer kurzen Stellungnahme.

D.: Fa. Zuse K.G.
FE/PT-Hannover

3.10.66
Dr.WS/Ro

FAW 341

To the
Federal Patent Court
8 M u n i c h - 2
Zweibrückenstr. 12

Betr.: Az. 17 W - 296/62 (Z 391 IXc/42m) - Zuse K.G.
In response to the opponent's submission of 21.7.66

With reference to the submission of 7.1.66 paragraph 2 the decision is requested as soon as possible.

It gives the impression that the opponents' attacks mainly serve the purpose of delaying the proceedings in order to deprive the inventor of the well-deserved fruits of his labour. After the patent department of Telefunken AG handling this application had been accused by the IBM company in the aforementioned licence negotiations of delaying the granting procedure in this application as well as in the application Z 394 pending before the same Senate under file number 17 W 6/61, by repeatedly filing new claim formulations claims, it should be pointed out that the content of the patent claims compared with the version submitted at the oral proceedings was not changed, but essentially only revised editorially in order to meet the repeated formal objections raised by the opponent with regard to the terminology.

The applicant wishes to avoid the fruitless debate on the question of the obviousness of the invention and refrains from refutation in detail the objections again raised by the opponents. Only the German patent specification 535 888 which the applicant had not yet addressed in writing, still requires a brief comment.

- 2 -

Es handelt sich dort um eine zusätzliche Einrichtung zum Ausdrucken eines nur die Summen von ausgewählten Addierwerken einer Registriermaschine mit einer Vielzahl von Addierwerken enthaltenden Registrierstreifens. Der Befehl zum Herstellen eines solchen Registrierstreifens wird von Hand gegeben (Seite 3 Zeilen 106 - 110). Die Auswahl der Addierwerke wird durch einen besonderen Lochstreifen getroffen.

Auch in Kombination mit der deutschen Patentschrift 641 185, auf die bereits mit der Eingabe vom 10.12.64 eingegangen wurde, kann die deutsche Patentschrift 535 888 den Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegt haben. Während nämlich im DBP 641 105 die auf verschiedene Konten zu verrechnenden Summanden auf entsprechende Addierwerke verteilt und in diesen auf die bisher aufgelaufenen Summen aufaddiert werden, ist im DBP 535 888 vorgesehen, die in diesen Addierwerken aufgelaufenen Summen der einzelnen Konten abzurufen und auf einem Registrierstreifen auszudrucken und gleichzeitig das betreffende Addierwerk jeweils auf Null zu stellen. Es handelt sich also einerseits um die Verteilung von Operanden auf die verschiedenen Rechenwerke und andererseits um den Abruf der Resultate aus diesen Rechenwerken in durch den Lochstreifen vorgegebener Auswahl und Reihenfolge und nicht um das "Speichern und Wiederauffinden von Daten", wie die Einsprechende auf Seite 2 Zeilen 7/6 von unten ihres Schriftsatzes vom 21.7.66 behauptet. Die Vorteile der Verschlüsselung, soweit eine solche (z.B. bei den Einerziffern der Addierwerksnummern) vorgesehen ist, werden bei der deutschen Patentschrift 535 888 gar nicht ausgenutzt.

Trotz der großen Anstrengungen der Einsprechenden, in einem umfangreichen Material einzelne Merkmale der Erfindung als bekannt nachzuweisen und durch Kombination dieser für spezielle und ganz verschiedenartige Zwecke beschriebene Merkmale eine dem Anmeldungsgegenstand ähnliche Anordnung als naheliegend hinzustellen, ist es ihr nicht gelungen, in der Literatur auch nur eine Andeutung auf die Anwendung dieser Merkmale zur Ausgestaltung einer programmgesteuerten Rechenmaschine gemäß dem Oberbegriff des vorliegenden Patentanspruchs 1 zu finden.

- 2 -

This relates to an additional device for printing on a registration tape the totals of selected adders of a recording machine with a plurality of adders. The command for producing such a registration tape is given manually (page 3 lines 106 - 110). The selection of the adding units is made using a special perforated tape.

Also in combination with the German patent specification 641 185, which was already discussed in the submission of 10.12.64, German patent specification 535 888 cannot have suggested the subject-matter of the application. Whereas in DRP 641 105 the addends collected in various accounts are distributed to corresponding adders and added to the sums already accumulated, in DRP 535 888 it is planned to retrieve the accumulated totals of the individual accounts in these adding units and print them out on a recording tape and at the same time set the relevant adding unit to zero. On the one hand, this involves the distribution of operands to the various adding units and, on the other hand the retrieval of the results from these arithmetic units in the selection and sequence specified by the punched tape and not of the "storage and retrieval of data", as the opponent claims on page 2 lines 7/6 from the bottom of its statement of 21.7.66. The advantages of encoding, insofar as such encoding is provided (e.g. for the single digits of the adding units) are not even mentioned in the German patent specification 535 888.

Despite the great efforts made by the opponents to identify individual features of the invention as known in the extensive literature, and by combining these features for special and very different purposes to present an arrangement similar to the subject-matter of the application as obvious, it has not succeeded in finding even a hint in the literature of the use of these features for a program-controlled calculating machine according to the preamble of the present patent claim 1.

- 3 -

Berücksichtigt man die allgemeine Anerkennung, die der Erfinder, Herr Dr. Zuse, für die als eine Pioniertat auf dem Gebiet der Datenverarbeitung angesehene Verwirklichung der in der vorliegenden Anmeldung niedergelegten Erfindungen durch die erste funktionsfähige programmgesteuerte Rechenmaschine, Z 3, von der gesamten Fachwelt erfahren hat, so geht schon daraus hervor, daß der die Programmsteuerung einer Rechenmaschine mit verschlüsselten Befehlen betreffende Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nahegelegen haben kann. Das gleiche gilt für die Ausbildung einer solchen Rechenmaschine zur Durchführung von arithmetischen Operationen mit in halblogarithmischer Form vorliegenden Operanden gemäß Anspruch 2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die früheren Eingaben verwiesen.

Sollte der Beschwerdesenat hinsichtlich der Formulierung der Ansprüche noch irgendwelche Bedenken haben, so wird um Erlaß eines Zwischenbescheides gebeten.

gez. Dr. Johannesson

Anlagen:

3 Parteiexemplare

- 3 -

Taking into account the general recognition which the inventor, Dr Zuse, has received for the realisation of the inventions laid down in the present application through the first functional program-controlled calculating machine, Z 3, for what is regarded as a pioneering achievement by all experts in the field, it is clear from the fact that the subject-matter relating to the program control of a calculating machine with the coded instructions of claim 1 cannot have been obvious. The same applies to the construction of such a calculating machine for carrying out arithmetic operations with operands in semi-logarithmic form according to claim 2. To avoid repetition, reference is expressly made to the earlier submissions.

Should the Board of Appeal still have any reservations regarding the wording of the claims, an interim decision is requested.

signed. Dr.Johannesson

Attachments:

3 Party copies